



**Wichtige Informationen zur Gewährung von Kindertagespflege  
im Stadtgebiet Gummersbach  
gültig ab 01.08.2022**

➤ **Eingewöhnung / Umfang der Betreuung**

Die Eingewöhnungszeit ist für jedes Kind individuell. Die ersten vier Wochen werden pauschal mit max. 25 Std./Woche finanziert. Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit unterbrochen werden.

Der durchschnittliche wöchentliche Umfang der Betreuung wird nach schriftlicher Bedarfsanzeige durch die Eltern im Erstgespräch der zuständigen pädagogischen Fachberatung des Jugendamtes mit dem/den Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung verbindlich festgelegt.

**Änderungen des Betreuungsumfangs in laufenden Fällen können frühestens 4 Wochen (nach schriftlicher Beantragung durch die Eltern) bewilligt, finanziert und umgesetzt werden. Die 4-wöchige Vorlaufzeit ist zwingend einzuhalten.**

➤ **Wo und wann ist der Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe abzugeben ?**

Die Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII sowie die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen sind **spätestens 6 Wochen vor Betreuungsstart** dem Fachbereich Jugend, Familie und Soziales der Stadt Gummersbach einzureichen bzw. zuzusenden.

**Laufende Geldleistungen an die Tagespflegeperson werden erst ab Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags sowie der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Beifügung entsprechender Einkommensnachweise bei der Stadt Gummersbach sowie nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson gewährt.**

➤ **Kostenbeitragsberechnung**

Nach der zurzeit gültigen Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung - EBS-Tagespflege) sind die Kostenbeiträge für die Betreuung in Tagespflege gestaffelt - je nach Jahreseinkommen der Eltern. Zur Feststellung, in welcher Höhe ein Kostenbeitrag zu entrichten ist, haben Sie durch die zuständige Fachberatung einen Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII (Hilfe zur Förderung von Kindertagespflege) sowie die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen erhalten.

➤ **Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

Die Tagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet mitzuwirken.

**Wer Tagespflege erhält oder beansprucht, hat Tatsachen und/oder Änderungen dem Jugendamt unangefordert und unverzüglich schriftlich anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere bei Änderungen der Betreuungszeiten, Beendigungen oder Wechsel, Umzügen, Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse, meldepflichtigen Erkrankungen oder Verdacht auf eine Gefährdung des Tagespflegekindes.**

**Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, können die Förderung in Kindertagespflege eingestellt und die Geldleistungen zurückgefordert werden. Dies ist auch für zurückliegende Zeiträume möglich.**

➤ **Wenn ich meiner Mitwirkungspflicht nicht nachkomme ...**

Ohne Vorlage des **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags auf Gewährung von Jugendhilfe spätestens 6 Wochen VOR Beginn der Hilfe** ist eine **Übernahme der Betreuungskosten ausgeschlossen**.

Ohne Vorlage der **Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen** unter **Beifügung der vg. aktuellen Einkommensnachweise** ist der jeweils **höchste mtl. Kostenbeitrag** zu zahlen (§ 7 Abs. 3 EBS-Tagespflege).

➤ **Nachweispflicht des Einkommens; Beitragspflichtige Eltern ...**

Zusammen mit dem Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe sowie der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen müssen gem. § 7 Abs. 1 EBS-Tagespflege dem Fachbereich Jugend und Familie Unterlagen beigefügt werden, durch die das **aktuelle Bruttoeinkommen ab Beginn der Hilfe beider mit dem Kind zusammen lebenden Elternteile nachgewiesen** wird (z.B. aktuelle-Lohn-/ oder Gehaltsabrechnungen, auch bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob), aktuelle und vollständige Leistungsbescheide von Arbeitsagentur, Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle, Rentenversicherung, BAföG, Kinderzuschlag, Elterngeld und alle anderen Belege, die die Art des Einkommens und dessen Höhe zweifelsfrei erkennen lassen)

**Um die Höhe des Einkommens prognostisch für die Zukunft berechnen zu können, erfolgt die Einstufung zunächst auf der Grundlage des aktuellen Einkommens ab Beginn der Tagespflege. Es besteht bezüglich Ihres Einkommens dementsprechend eine Nachweispflicht !**

Eltern, die sich in der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen in die **höchste Einkommensgruppe** einstufen (über 97.000 €) brauchen **keine Nachweise** vorzulegen.

➤ **Zuzahlungen**

Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, darf die Tagespflegeperson **keine zusätzlichen Geldleistungen** der Eltern verlangen. Dies gilt nicht für Ausgleichszahlungen für besondere Aufwendungen (z.B. Windelgeld, angemessenes Essensgeld für einen Ganztagsbetreuungsplatz max. 3,00 € täglich).

➤ **Wie hoch ist der Kostenbeitrag ?**

Der monatliche Kostenbeitrag richtet sich nach dem Jahreseinkommen; die Höhe des Kostenbeitrages können Sie nachfolgender Aufstellung entnehmen:

Stufe	Einkommensstufen	Monatsbeitrag bis 25 Std./Wo.	Monatsbeitrag bis 35 Std./Wo	Monatsbeitrag bis 45 Std./Wo	Monatsbeitrag bis 55 Std./Wo
1	bis 19.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	24,00 €	34,00 €	45,00 €	55,00 €
3	bis 37.000,00 €	52,00 €	71,00 €	95,00 €	115,00 €
4	bis 49.000,00 €	80,00 €	108,00 €	145,00 €	175,00 €
5	bis 61.000,00 €	108,00 €	145,00 €	195,00 €	235,00 €
6	bis 73.000,00 €	136,00 €	182,00 €	245,00 €	295,00 €
7	bis 85.000,00 €	164,00 €	219,00 €	295,00 €	355,00 €
8	bis 97.000,00 €	192,00 €	256,00 €	345,00 €	415,00 €
9	über 97.001,00 €	220,00 €	293,00 €	395,00 €	475,00 €

Grundlage: § 5 EBS-Tagespflege

Die vg. Einstufungen der Tagespflegebetreuung „bis zu 25 Std.“, „bis zu 35 Std.“, „bis zu 45 Std.“ bzw. „bis zu 55 Std.“ dienen lediglich der Beitragsberechnung. Die Stadt Gummersbach übernimmt bei Erfüllung der vg. Anspruchsvoraussetzungen **ausschließlich die im Rahmen der Bedarfsfeststellung durchschnittlich wöchentlich bewilligten Betreuungskosten**.

Ein Mehrbedarf ist grundsätzlich **mindestens 4 Wochen vor der Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen** und dementsprechend der höhere Kostenbeitrag nach Bewilligung durch das Jugendamt ab dem Monat der Änderung zu entrichten.

Hier ist zu beachten, dass es sich beim Beitragswesen um ein sogen. Massenverfahren aufgrund der Verwaltungspraktikabilität handelt. Daher ist es **nicht möglich, den Kostenbeitrag mtl. an wechselnde Betreuungszeiten anzupassen**.

Auf Antrag können die Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden, sofern die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - in Verbindung mit den §§ 82 ff. des Sozialgesetzbuches Zwölfter Teil (SGB XII) nicht zugemutet werden kann.

Die Beiträge können erst ab dem Monat der Antragstellung erlassen werden. Entsprechende Antragsvordrucke sind beim Bürgermeister der Stadt Gummersbach, Fachbereich Jugend und Familie, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, erhältlich.

In Ergänzung und Berichtigung zur o.a. Regelung bezeichnet der Gesetzgeber ab 01.08.2019 Kostenbeiträge als unzumutbar, wenn der Kostenpflichtige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhält.

Der Erlass der Kostenbeiträge ist formlos schriftlich unter Beifügung einer Kopie der vollständigen Leistungsbescheide zu beantragen. Wegfallender Leistungsbezug ist unverzüglich mitzuteilen und verpflichtet ggf. zur erneuten Beitragszahlung.

### ➤ **Wie kann ich mein Jahreseinkommen berechnen ?**

Grundlage ist das prognostizierte Jahreseinkommen (incl. steuerfreier Einkünfte) ab Beginn der Tagespflegebetreuung.

Zunächst wird das aktuelle Einkommen zugrundegelegt. Hierzu wird das Zwölfwache des aktuellen monatlichen **Brutto**einkommens zuzüglich Einmal-/Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld, Prämien, Überstunden-/Nachzuschläge sowie Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge usw.) berechnet.

Das **beitragsrelevante Einkommen** im Sinne der EBS-Tagespflege setzt sich zusammen

<b>aus positiven:</b>	<b>sowie dem Gewinn aus:</b>
- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Brutto)	- selbständiger Arbeit
- Einkünften aus Kapitalvermögen	- Gewerbebetrieb
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	- Land- und Forstwirtschaft
- sonstigen Einkünften i.S. des § 22 EStG, auch wenn sie steuerfrei sind.	

Als Einkommen gelten auch:

- ✘ zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird (Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld, Wohngeld etc.)
- ✘ steuerfreie Einkünfte (z.B. Minijob, Schichtzulagen, Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge, Gehaltsumwandlung/Gehaltsverzicht, ZVK-Umlage und ZVK-Zusatzbeitrag, Direktversicherung, Sachleistungen, sog. geldwerte Vorteile etc.)
- ✘ Unterhaltsleistungen
- ✘ Elterngeld
- ✘ Kinderzuschlag
- ✘ Renten- und Versorgungsbezüge

Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung!

Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist z.B. vom Bruttoeinkommen die Werbungskostenpauschale gem. Einkommensteuergesetz (z.Zt. 1.200,00 €) abzuziehen. Höhere Werbungskosten sind anhand des aktuellen Steuerbescheides nachzuweisen und dürfen auch erst nach dessen Vorlage nachträglich berücksichtigt werden.

Für das dritte und jedes weitere **im Haushalt** lebende Kind derselben Beitragspflichtigen ist der steuerliche Kinder-/Betreuungsfreibetrag vom Einkommen abzuziehen.

Bei **Einkünften aus mehreren Einkunftsarten** kann nur die Summe der positiven Einkünfte **im Sinne** des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

→ **Durch den Fachbereich Jugend und Familie werden regelmäßige Einkommensüberprüfungen vorgenommen.** Um evtl. Nachzahlungen von Kostenbeiträgen durch Einkommenserhöhungen zu vermeiden, sind Sie verpflichtet, **Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse frühzeitig mitzuteilen.**

➤ **Ich bin allein erziehend ...**

Lebt das in der Tagespflege betreute Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist auch lediglich das Einkommen dieses einen Elternteils maßgebend (§ 2 EBS-Tagespflege). Eine Ausnahme bildet das sogen. "Wechselmodell". **Zu beachten ist hierbei, dass auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zum Einkommen zählen.**

➤ **Beamtenzuschlag ...**

Bei der Ermittlung des Einkommens haben Beamte, Richter, Zeit-/Berufssoldaten, Geistliche, Abgeordnete, Vorstandmitglieder einer AG auf ihr ermitteltes Einkommen nach Abzug der Werbungskosten einen Betrag von 10 % der Einkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (§ 4 EBS-Tagespflege). Begründet ist dies dadurch, dass diese Personengruppen keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen müssen und so bisher im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aufgrund des niedrigeren Bruttoeinkommens begünstigt waren.

➤ **Beitragszeitraum**

Gem. § 5 Abs. 2 Elternbeitragsatzung-Tagespflege beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der Tagespflege beginnt. Sie endet mit dem Ende des Kalendermonats, zu dem die Betreuung durch die Beitragspflichtigen in schriftlicher Form gem. Absatz 4 Elternbeitragsatzung-Tagespflege gekündigt wird.

Eine **Kündigung des Beitragsverhältnisses** ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Beitragspflichtigen kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss spätestens bis zum 05. des Monats bei der Tagespflegeperson und dem Jugendamt der Stadt Gummersbach eingehen.

**Bei einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer nicht fristgemäßen Kündigung des Betreuungsverhältnisses mit der Tagespflegeperson sind gegebenenfalls noch anfallende Kosten bis zum Ende des Betreuungsvertrages von den Eltern zu tragen.**

Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Tagespflegestelle (Ferien, Krankheit etc.) nicht berührt. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die entsprechende wöchentliche Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist und der Platz vorgehalten wird.

**Für Kinder, für die ab 01. August eines Jahres ein Platz in einer Tageseinrichtung vorgehalten wird, endet die Tagespflegebetreuung grundsätzlich zum 31.07. des jeweiligen Jahres.**

➤ **Ich habe zwei oder mehr Kinder in der Betreuung**

Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot **im Stadtgebiet Gummersbach**, wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

Besucht ein und dasselbe Kind eine Tageseinrichtung und benötigt zusätzliche Betreuung in Tagespflege, so ist höchstens ein mtl. Beitrag in Höhe eines 55 Stunden-Kindergartenplatzes in der jeweiligen Einkommensstufe durch die Eltern zu entrichten.

Beispiel: Ein Kind nutzt einen 35-Std-Platz in der Tageseinrichtung und zusätzlich Tagespflege. Das Eltern-einkommen beträgt 27.000 €.

Die Eltern haben gem. § 5 Elternbeitragsatzung-Kindergärten einen mtl. Elternbeitrag in Höhe von 71,00 € sowie einen mtl. Kostenbeitrag für die Tagespflege von 44,00 € zu zahlen, da der Elternbeitrag für einen 55 Std-Platz im Kindergarten in der Einkommensstufe 3 mtl. 115,00 € beträgt.

### ➤ **Ablehnungsgründe**

Die Beteiligung an den Kosten ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn dem Jugendamt Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist, die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht, die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist oder wenn die Erziehungsberechtigten und das Kind durch Umzug den Zuständigkeitsbereich der Stadt Gummersbach verlassen.

### ➤ **Haben Sie noch Fragen rund um die Tagespflege ?**

Bei bestehenden Unklarheiten oder evtl. auftauchenden Fragen helfen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiterinnen des Fachbereiches Jugend und Familie gerne weiter:

Für die <b>pädagogische Fachberatung</b> (die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nachnamen des Tagespflegekindes)		
	<b>Telefon</b>	<b>Zuständig für die Buchstaben</b>
<b>Frau Gierlich-Hage</b>	87-1113	U, V, W, X, Y, Z + GTP "Känguru-Kids"
<b>Frau Gorezki</b>	0151-10670117	A, B, C, D, E, F + GTP Peisel "Wilde Eichhörnchen"
<b>Frau Irle</b>	87-1117	G, H, I, J, K, L + GTP Peter-König-Str.
<b>Frau Plate</b>	0151-15919824	S, T + GTP Windhagen "Wunderkiste"
<b>Frau Narang</b>	87-3117	M, N, O, P, Q, R + GTP "Steinmüller Zwerge"
Für die <b>wirtschaftliche Tagespflege:</b> (Kostenbeitragsberechnung, Auszahlung lfd. Leistungen an die Tagespflegepersonen:		
<b>Frau Weispfennig</b>	87-2113	A bis Z bzw. per Mail: <a href="mailto:barbara.weispfennig@gummersbach.de">barbara.weispfennig@gummersbach.de</a>

<b>Fachbereich</b> Jugend und Familie <b>Ressort 10.3</b> KiTa und Jugendarbeit	Rathausplatz 1 51643 Gummersbach	<b>Öffnungszeiten Rathaus:</b> Mo. bis Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr Do.: 14.00 – 17.00 Uhr
<b>Bitte erfragen Sie die Anwesenheitszeiten der Mitarbeiterinnen aufgrund Teilzeittätigkeit bzw. Telearbeit zuvor telefonisch bzw. per E-Mail !</b>		